



Künstlersozialkasse

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

Kreativleistungen muss heute nahezu jedes Unternehmen einkaufen – zum Beispiel für das Design der Website oder die Texte in der Unternehmensbroschüre. Die damit verbundene Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse ist vielen jedoch unbekannt.

Sie engagieren einen Fotografen, der Fotos für die Website sowie die Broschüren und Kataloge Ihres Unternehmens schießt? Anschließend beauftragen Sie eine Kommunikationsagentur mit dem Layout und Druck dieser Werbematerialien? Das Corporate Design inklusive der Visitenkarten lassen Sie bei dieser Gelegenheit auch gleich überarbeiten? Dann machen Sie alles richtig, denn der visuelle Auftritt eines Unternehmens ist ein wichtiger Faktor für den Unternehmenserfolg. Verschiedene Kreative helfen kompetent und engagiert bei der Ideenentwicklung und -umsetzung. Viele Firmenchefs glauben jedoch, dass sie mit dem Bezahlen der Rechnungen allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind – und unterliegen damit einem folgenschweren Irrtum!

KSK – nicht nur für „klassische“ Künstler

Seit 1983 sind Künstler und Publizisten unter dem Dach der gesetzlichen Sozialversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) pflichtversichert. Dazu zählen nicht nur Bildende Künstler, Journalisten oder Schriftsteller, sondern beispielsweise auch Werbefachleute, Web- und Grafikdesigner, Fotografen, Musiker oder Schauspieler. Das Modell der KSK ist weltweit einzigartig, da die Kreativen einerseits selbstständig und andererseits zu Arbeitnehmerbedingungen versichert sind. Erklärtes Ziel ist es, diese Berufsgruppen im Alter abzusichern.

Finanziert wird die KSK zur Hälfte aus eigenen Beiträgen der Künstler und Publizisten. Die andere Hälfte wird durch einen Zuschuss aus Bundesmitteln sowie durch die Pflichtabgabe der Unternehmen erwirtschaftet, die die künstlerischen oder publizistischen Werke beauftragen oder nutzen.

Verstärkte Kontrollen

Wer KSK-Abgaben nicht abführt, muss damit rechnen, er tappt zu werden. Denn auf Grundlage einer Gesetzesnovelle in 2015 wurden die Kontrollen zur Künstlersozialabgabe massiv ausgeweitet. Außerdem wurden der KSK Befugnisse zur Kontrolle erteilt, die bis dato ausschließlich der Deutschen Rentenversich-

erung vorbehalten waren. Wer das Thema bisher stiefmütterlich behandelt hat, sollte sich also vorsehen, andererseits drohen empfindliche Bußgelder und Nachzahlungen.

Die systematischen KSK-Kontrollen sind an die normalen, alle vier Jahre stattfindenden Prüfungen der Sozialversicherung gekoppelt. Die Unternehmen erhalten zukünftig mit der Prüfanündigung Hinweise zur KSK, müssen deren Erhalt bestätigen und schriftlich erklären, abgabepflichtige Aufträge zu melden. Durch dieses Vorgehen werden die Unternehmen „bösgläubig“: Wird die Meldung anschließend versäumt, greift eine dreißigjährige Verjährungsfrist, in der Nachforderungen möglich sind. Das Schreiben zu ignorieren ist übrigens keine Lösung, denn dann wird sofort geprüft.

Wichtig: Aus der laufenden Buchhaltung muss jederzeit eine nachvollziehbare Auflistung der KSK-abgabepflichtigen Leistungen zusammengestellt werden können, um diese den Prüfern vorzulegen. Die Kennzeichnung KSK-abgabepflichtiger Leistungen im Rahmen der Bearbeitung der Buchhaltung, z. B. durch Errichtung separater Unterkonten, kann sinnvoll sein.

Wer ist abgabepflichtig?

Zahlungspflichtig sind grundsätzlich alle typischen Auftraggeber und Nutzer (Verwerter) künstlerischer und publizistischer Leistungen. Hierzu zählen beispielsweise Verlage, Theater, Galerien, Museen, Rundfunk- und Fernsehsender. Darüber hinaus sind jedoch auch alle Unternehmen abgabepflichtig, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache betreiben (sogenannte Eigenwerber) und dazu nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Kreative vergeben. Eigenwerber sind Unternehmen schon dann, wenn sie ihre Homepage oder ihre Visitenkarten gestalten lassen. Die KSK hält in einigen Fällen eine einmal jährlich erfolgende Auftragserteilung für ausreichend, um das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ zu erfüllen. Landessozialgerichte haben hier in der Vergangenheit mindestens zwei bis drei Aufträge pro Jahr als notwendig angesehen. Aber Achtung: Auch Einzelaufträge in größerem Umfang führen zur Beitragspflicht!

Welche Leistungen fallen unter die Abgabepflicht?

Eine abschließende Aufzählung von Berufen oder künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten, die unter das Künstlersozialversi-

cherungsgesetz fallen und damit der Abgabepflicht unterliegen, gibt es nicht. Die KSK selbst gebraucht den weit gefassten Begriff der Kreativen. Doch wer ist kreativ? In der Praxis entstehen häufig große Unsicherheiten, welche Leistungen als Kreativleistungen zu qualifizieren und in der Folge für den beauftragenden Unternehmer abgabepflichtig sind. Zu denken ist hierbei auch an die Vielzahl neuer Kreativberufe, die das Internetzeitalter hervorgerufen hat. Sollten Sie sich unsicher sein, ob eine bestimmte Leistung KSK-abgabepflichtig ist, sprechen Sie uns gerne an.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der Abgabesatz wird jährlich neu festgesetzt. Er beträgt für 2018 4,2 Prozent aller gezahlten Entgelte zuzüglich Nebenkosten wie zum Beispiel Telefon und Material, jedoch ohne die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Die Beitragsentgelte dürfen nicht vom Honorar der Kreativen abgezogen werden, sondern sind zusätzlich zum Honorar zu zahlen. Wurde eine abgabepflichtige Leistung in Anspruch genommen, muss das auftraggebende Unternehmen von sich aus handeln. Bis spätestens 31. März des Folgejahres muss es die Kreativleistungen der KSK melden. Wird diese Meldepflicht verletzt, drohen bis zu EUR 50.000 Strafe. Einmal gemeldet, muss das Unternehmen jeweils zum 10. eines jeden Monats Vorauszahlungen leisten, die die KSK auf Basis der Kreativausgaben des Vorjahres festlegt.

Tip: Prüfen Sie in jedem Fall die Rechnungsstellung, denn abgabepflichtig sind lediglich die kreativen Leistungen! Wer z. B. Visitenkarten gestalten und drucken lässt, muss die Abgabe zwar auf die Gestaltung, nicht jedoch auf die Druckkosten zahlen. Auf der Rechnung muss also die kreative Leistung und der dazugehörige Rechnungsbetrag gesondert ausgewiesen werden.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Wenn das Unternehmen einen professionellen Verwerter engagiert (z. B. Künstleragentur), muss keine Abgabe an die KSK gezahlt werden. Zudem gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze: Übersteigen die jährlichen Ausgaben für Fotos, Design und Co. insgesamt nicht die Summe von EUR 450, müssen sie der KSK nicht gemeldet werden.

Keine Beitragspflicht für die beauftragenden Unternehmen besteht auch dann, wenn die kreativen Leistungen von einer GmbH, AG, GmbH & Co. KG und nach neueren Urteilen auch von einer OHG oder KG erbracht werden. Aber Achtung: Ist zum Beispiel in der Kreativ-GmbH der Geschäftsführer gleichzeitig beherrschender Gesellschafter, muss die GmbH selbst auf das Gehalt des Geschäftsführers die Künstlersozialabgabe zahlen.

Künstlersozialkasse in der Kritik

Viele beauftragende Unternehmen trifft die Künstlersozialabgabe unvorbereitet. Der Bundesverband der Selbständigen (BDS) sieht eine erhebliche finanzielle Belastung in der durch die Unternehmen mitfinanzierten Abgabe. Auch werde hier Selbständigkeit mit zweierlei Maß gemessen, da alle übrigen Wirtschaftsunternehmen keine der KSK ähnliche staatliche Unterstützung erhalten. Das sehen Journalistengewerkschaften und den Künstlern nahestehende Organisationen naturgemäß anders. Ihrer Meinung nach bildet die KSK für viele Künstler und Publizisten die einzige Form der sozialen Absicherung. Dies gelte auch deshalb, weil Kreative trotz großen Engagements und Idealismus nicht zu den Gewinnern der Ökonomisierung unserer Gesellschaft zählen.

Linktipp: Weitere Informationen sowie Formulare zum Downloaden finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Auf Betreiben einiger Bundesländer gab es im Jahr 2008 eine Initiative, die KSK abzuschaffen. Der Bundesrat lehnte dies jedoch ab. Auch Klagen gegen die Abschaffung der Künstlersozialabgabe blieben bisher erfolglos.

Bei Fragen rund um das Thema KSK sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Team von HPTP

Dieser Flyer ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine sachkundige Beratung dienen. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann dieser Flyer nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der HPTP GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer HPTP-Unternehmen wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden. / Stand: März 2018

HPTP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft
Rudi-Dutschke-Straße 9
10969 Berlin

Fon +49 30 8500910
Fax +49 30 85009110

mail@hptp.de
www.hptp.de

Partner:
Manfred P. Herrmann, Steuerberater
Sebastian Hinkel, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Robert Oschlies, Rechtsanwalt, Steuerberater
Reiner Peinelt, Steuerberater
Bernd Plötner, Steuerberater
Rainer Thiele, Steuerberater